

Heimatverein Krankenhagen e. V.

Satzung

§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

Der am 14.09.1993 gegründete Verein führt den Namen "Heimatverein Krankenhagen e. V." und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln OT Krankenhagen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturarbeit im Ort, insbesondere auch die Erforschung und Darstellung der örtlichen Geschichte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rinteln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Krankenhagen zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Mitgliedschaft schriftlich beantragt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über die Annahme der Tagesordnung und deren Ergänzung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses fordern. Die Forderung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweils gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Dem

- Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden
- Schriftführer
- stellv. Schriftführer
- Kassenwart
- stellv. Kassenwart
- Ortsbürgermeister von Krankenhagen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und nimmt die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden in der Regel einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind niederzuschreiben und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über eine Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag unter Angabe des Wortlauts der Änderungsvorschläge bzw. der Gründe zur Auflösung den Mitgliedern fristgemäß mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zugegangen ist.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei unzureichender Beteiligung kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 29.11.1993 beschlossen.